

# § 11 HDG 2014 Disziplinarbehörden

HDG 2014 - Heeresdisziplingesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

1. (1) Disziplinarbehörden sind
  1. 1. die Disziplinarcommandanten
    1. a) als Einheitscommandanten und
    2. b) als Disziplinarvorgesetzte
  - und
  2. 2. die Bundesdisziplinarbehörde.
2. (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben neben personenbezogenen Daten nach § 55a Abs. 1 WG 2001 auch personenbezogene Daten über Verwaltungsstrafverfahren und Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 von Personen nach § 1 sowie von sonstigen Personen, deren Daten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigt werden, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In Kraft seit 09.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)